

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenberg,
am **14. September 2011**, **Tagungsort:** Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende

1. Bürgermeister Karl Roiter, als Vorsitzender
2. Vbgm. Norbert Peham
3. GVM. DI Johann Steinbock
4. GR. Manfred Haslehner
5. GR. Thomas Haslehner
6. GR. Johannes Wilflingseder
7. GR. Gabriele Watzenböck
8. GR. Maria Litzlbauer
9. GR. Gerhard Domberger
10. GR. Johann Ecker
11. GR. Christian Humer

Ersatzmitglieder: Christoph Eckerstorfer für GR. Kurt Dieplinger
Gottfried Kastner für GR. Erich Pöcherstorfer

Der Leiter des Gemeindeamtes: Sekr. Herbert Dieplinger
Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990): ---

Es fehlen:

entschuldigt:
GR. Kurt Dieplinger
GR. Erich Pöcherstorfer

unentschuldigt: ---

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990): Sekr. Herbert Dieplinger

Der **Vorsitzende** eröffnet um 20.04 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 05. September 2011 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 29. Juni 2011 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

3. Änderung des Dienstpostenplanes

Bürgermeister Karl Roiter stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge folgenden neuen Dienstpostenplan beschließen:

	Personal- einheiten	B / VB.	DP-Bew. NEU	DP-Bew.ALT	Bemerkungen
Allgemeine Verwaltung:	1,00	B	GD 12.1	B II-VI	
	1,00	VB.	GD 17.5	VB. I / c	
Kindergarten:	0,82	VB.	---	IL / I 2b 1	
	0,77	VB.	---	IL / I 2b 1	befristet auf die Dauer der Führung einer zweiten Kindergartengruppe
	0,41	VB.	---	IL / I 2b 1	befristet auf die Dauer der Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen
	0,52	VB.	GD 22.3	I / d	
Handwerk- licher Dienst:	1,00	VB.	GD 19.1	II / p3 ad personam Gerhard Humer VB. II/p2	
	0,50	VB.	GD 23.1		
	0,60	VB.	GD 25.1	II / p5	

Begründung des Antrages: Die Änderungen im Dienstpostenplan betreffen ausschließlich den Kindergarten. Die Gründe liegen in der Ausweitung der Öffnungszeiten. Früher war der reguläre Kindergartenbetrieb täglich von 8:00 bis 12:00 Uhr. In der neuen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung wurde im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, dass der Kindergarten täglich von 07:30 bis 12:30 Uhr geöffnet ist. Außerdem wird am Dienstag bis 16:00 Uhr eine Nachmittagsbetreuung (mit Mittagsbetrieb) angeboten. Zusätzlich wurden die Hauptferien um eine Woche gekürzt. Im Arbeitsjahr 2011/12 wird der Kindergarten wieder zweigruppig geführt, nachdem der Bedarf für eine zweite Kindergartengruppe mit Schreiben vom 7. Juli 2011 vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, bestätigt wurde.

Aufgrund der längeren Arbeitszeit ist auch das Beschäftigungsverhältnis für das Kindergartenpersonal entsprechend anzuheben und macht eine Erhöhung der Personaleinheiten im Dienstpostenplan notwendig. Ein weiterer Grund liegt darin, dass sowohl der Kindergartenleiterin als auch die Kindergartenhelferin ab heuer 6 Wochen Urlaub zustehen.

Diskussion: GR. Johann Ecker ist der Meinung, dass die Hauptferien mit acht Wochen gegenüber anderen Kindergärten immer noch sehr lang sind. Dazu stellt der Bürgermeister fest, dass die Öffnungszeiten mit den Eltern vereinbart wurden. Die Ferien wurden heuer um eine Woche gekürzt, außerdem ist erstmals der Kindergarten an einem Tag auch nachmittags geöffnet.

Zu den von Vbgm. Norbert Peham angesprochenen Mehrkosten, sagt der Schriftführer, dass mit der zweigruppigen Führung und der Ausweitung der Öffnungszeiten auch die Kosten ansteigen werden. Genaue Zahlen können aber erst nach Vorliegen der genauen Höhe der Landesmittel genannt werden.

Abstimmung: Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, wird über den Antrag des Vorsitzenden abgestimmt und dieser einstimmig angenommen. Abstimmung per Handzeichen.

4. Neufassung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

Der Bürgermeister stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge nachstehende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung, die dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird, beschließen:

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten Heiligenberg gültig ab 1. September 2011

I. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Heiligenberg betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL. Nr. 39/2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBL. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in 4733 Heiligenberg, Schulstraße 3.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- Die Hauptferien beginnen am Beginn der Schulferien der hiesigen Volksschule und enden am ersten Montag im September. Die Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien richten sich an die Ferien in der Volksschule.

III. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

- Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	07:30 Uhr	12:30 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr	12:30 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr	12:30 Uhr
Freitag	07:30 Uhr	12:30 Uhr

- Die Kinderbetreuungseinrichtung wird am Dienstag mit Mittagsbetrieb geführt.
- An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

IV. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.g.F. allgemein zugänglich. In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.
- Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern /Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. März bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung - Kindergarten Heiligenberg - zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes;
 - ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes;
 - Impfbescheinigung;
 - Einkommensnachweis (für Kinder unter 30 Monate) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten;
 - Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren).
- Die Gemeinde Heiligenberg entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten mit.
- Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

8. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag:

1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate sowie für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL. Nr. 39/2007, id.F. der Novelle 2010, LGBL. Nr. 59/2010, zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
3. Der Kindergartenbesuch ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009, beitragsfrei.

VI. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Monat im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
 - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

VII. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung - Kindergarten Heiligenberg - zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welche Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

VIII. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern /Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Heiligenberg spätestens bei der Anmeldung (Kindergarteneinschreibung) eine schriftliche Bedarfserhebung durch und lädt die Kindergartenleitung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern /Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Gemeinde Heiligenberg meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt VI. c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.
4. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern /Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter

Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

6. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern /Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Die Eltern / Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zur Halte(Sammel-)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel-)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Begründung des Antrages: Folgende Änderungen im Kindergartenbetrieb machten eine Änderung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ab dem neuen Kindergartenjahr 2011/12 notwendig:

- Verkürzung der Hauptferien um eine Woche. Das Arbeitsjahr beginnt am ersten Montag im September.
- Am Dienstag wird auch eine Nachmittagsbetreuung angeboten. Der Kindergarten wird an diesem Tag von 07:30 bis 16:00 Uhr – mit Mittagsbetrieb – geführt.
- In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

Der Großteil der Bestimmungen entspricht der im Vorjahr beschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung.

Diskussion: Bejaht wird vom Vorsitzenden die Frage von ErsM. Gottfried Kastner, ob die Öffnungszeit 07:30 bis 12:30 Uhr auf Wunsch der Eltern zustande kam.

Abstimmung: Die neue Kinderbetreuungseinrichtungsordnung wird einstimmig beschlossen. Abstimmung per Handzeichen.

5. Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Volksschulgebäude; Grundsatzbeschluss

Der Bürgermeister stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Volksschulgebäude fassen.

Begründung des Antrages: Die Leaderregion Hausruck Nord hat sich beim OÖ Klimabund als Klima- und Energiemodellregion beworben und den Zuschlag erhalten. Derzeit gibt es österreichweit 66 Modellregionen. Die Gemeinden als Mitglieder unserer Modellregion Hausruck Nord haben seit 3. Mai 2011 die exklusive Möglichkeit um Förderung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf gemeindeeigenen Objekten anzusuchen. Ein Antrag für eine 5 kWpeak-Anlage wurde bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bereits eingebracht, da die Fördermittel begrenzt (1,5 Mio.) und pro Region mit 66.000 Euro limitiert sind. Es kommen also maximal 23 von 66 Regionen in den Genuss dieser Förderung.

Weiters trat am 1. Juli 2011 die neue Förderaktion vom Land Oberösterreich zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen für Schulen in Kraft. Da sich dieses Förderprogramm die Bewusstseinsbildung der Schüler für umweltfreundliche Energien zur Aufgabe gemacht hat, sind die Fördersummen sehr hoch. Eine Kombination beider Fördertypen ist laut Mitteilung des Leaderbüros möglich.

Mit diesem attraktiven Förderangebot sollen oö. Schulen motiviert werden, selbst Solarstrom zu erzeugen sowie Sonnenenergie und Stromeinsparung verstärkt im Unterricht zum Thema zu machen. Gefördert werden netzgekoppelte Photovoltaikanlagen von 0,5 bis 3 kWpeak Leistung, die auf oö. Schulen (keine Bundesschulen) neu errichtet werden. Die Förderung beträgt maximal 2.000 Euro/kWpeak bzw. 2.500 Euro/kWpeak, wenn sich die Schule in einer Gemeinde, die aktiv an den Programmen Energiespargemeinde oder Klimarettungsgemeinde des Landes Oberösterreich teilnimmt, befindet. Die Förderung ist auf 75 % der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt. Zusätzlich gibt es ein umfassendes Informations- und Weiterbildungsangebot für Lehrer/innen.

Angesichts der Tatsache, dass sich die Gemeinde Heiligenberg als Energiespargemeinde (EGEM) deklariert hat und im Sinne einer positiven Vorbildwirkung für die Nutzung der Sonnenenergie sollte das Projekt umgesetzt werden. Das Einvernehmen mit der Leitung der Volksschule wurde hergestellt. Die Größe der Anlage richtet sich nach den gewährten Förderungsmitteln bzw. entsprechend der Zustimmung der Gemeindeabteilung des Landes (IKD) für die Abdeckung der Restkosten.

Diskussion: Betreiber der Photovoltaikanlage wäre die Gemeinde, stellt der Bürgermeister zur diesbezüglichen Frage von GR. Johann Ecker fest.

GVM. DI. Johann Steinbock und Vbgm. Norbert Peham erklären, dass ihrer Meinung nach, die Energie AG derartigen Anlagen nicht unbedingt förderlich gegenüber stehe. So zahle der Verbund mit 10 Cent/kW mehr als die Energie AG (6 Cent), sagt Norbert Peham.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig zum Beschluss erhoben. Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.

6. Wasserversorgungsanlage (BA 01); Grundsatzbeschluss über die Landesförderung und Genehmigung des Schuldscheines

Der Bürgermeister stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss über die Landesförderung für den Bau der Wasserversorgungsanlage (BA 01) fassen und den vorliegenden Schuldschein über die Aufnahme des Darlehens in der Höhe von 37.300 Euro genehmigen. Das Schreiben des Landes Oberösterreich, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 16. August 2011, GTW-610196/8-2011-Has/Al und der über das Landesdarlehen erstellte Schuldschein werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Begründung des Antrages: Für den Bau der WVA Heiligenberg, BA 01, deren Gesamtkosten mit 487.606 Euro veranschlagt sind, ergibt sich ein (Rest-)Landesdarlehen von 37.300 Euro. Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 08. August 2011 den Beschluss gefasst, der Gemeinde zur Finanzierung des Baues der gegenständlichen Anlage das in der Gesamtfinanzierung vorgesehene Landesdarlehen bis zur Höhe von 37.300 Euro zu gewähren. Der überwiegende Teil des Landesdarlehens in der Höhe von 133.400 Euro wurde bereits im Jahr 2006 gewährt. Das Landesdarlehen ist zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei.

Die Gemeinde übernimmt die unwiderrufliche Verpflichtung bei Gewährung von Finanzierungszuschüssen des Bundes ein Darlehen in der Höhe von 100 % des Förderbarwertes aufzunehmen. Die Finanzierungszuschüsse des Bundes sind ausschließlich für die Darlehenstilgung zu verwenden. Diese Darlehensaufnahme stellt einen fixen Finanzierungsbestandteil dar. Diese Verpflichtung ist im Rahmen des Schuldscheines vom Förderungswerber zu bestätigen und wird bei der Endabrechnung durch Vorlage einer Bestätigung der Bank und des aktuellen Tilgungsplanes überprüft.

Diskussion: Die Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlungsverpflichtung nach Ablauf von 10 Jahren schätzt der Bürgermeister, aufgrund der Finanzschwäche der Gemeinde, eher gering ein.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen. Abstimmung mittels Handzeichen.

9. Allfälliges

Vbgm. Norbert Peham fragt, ob das geplante Projekt „Wohnungsbau durch die ISG“ Fortschritte gemacht hat. Obwohl sich wieder ein Interessent gemeldet hat, fehlen immer noch mindestens zwei Wohnungswerber, um konkrete Schritte setzen zu können, sagt der Vorsitzende.

Zur Frage von GR. Johann Ecker, ob es für die INKOBÄ-Gründe schon Interessenten gibt, stellt der Bürgermeister fest, dass morgen in Neukirchen a.W. eine INKOBÄ-Sitzung stattfindet und dabei über die aktuellen Stand berichtet wird bzw. eine Verkaufspreisfixierung erfolgen soll. Obwohl es verschiedene Gerüchte gibt, möchte er diese Besprechung abwarten, bevor eine konkrete Stellungnahme abgibt.

Noch keine Stellungnahme und Entscheidung seitens des Landes, gibt es zum beschlossenen Ortsentwicklungskonzept, berichtet der Bürgermeister. GR. Johannes Wilflingseder erwähnt, dass der von Markus Maurer angestrebte Hausbau in Eitzenberg möglicherweise nicht realisiert wird.

Verstöße gegen das Meldegesetz sind grundsätzlich zu ahnden, auch wenn die Verfolgung sich meist sehr schwierig gestaltet, stellt der Schriftführer zur Anfrage von GR. Johann Ecker fest. Er spricht einen Fall an (ohne einen Namen zu nennen), dass ein Gemeindebürger schon länger in Heiligenberg lebt, aber seines Wissens nicht mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 29. Juni 2011 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.40 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden.

Heiligenberg, am 09. November 2011

.....
(Vorsitzender)

.....
(Gemeinderat)